

Besondere Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung Variante Exklusiv

Inhaltsverzeichnis

- Auslandsdeckung für Europa (BB 500)
- Isotopen-Haftpflicht (BB 599)
- Ansprüche der gesetzlichen Vertreter (BB 565)
- Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten (BB 598)
- Be- und Entladen von fremden Fahrzeugen (BB 511)
- Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) (BB 513)
- Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen (BB 512)
- Mietsachschäden (BB 564)
- Privathaftpflicht für Dienstreisen (BB 567)
- Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen (BB 515_1)
- Verkauf- und Lieferbedingungen (BB 568)
- Verwahrung von beweglichen Sachen (BB 514)

Auslandsdeckung für Europa (BB500)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB 2017/1 auch auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein. Es gilt Art. 13 AHVB 2017/1.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle:
 - 2.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 2.2 durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - 2.3 durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - 2.4 aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 3.1 in teilweiser Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB 2017/1 alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus:
 - 3.1.1 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - 3.1.2 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 3.1.3 einer Werksfeuerwehr;

- 3.1.4 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
- 3.1.5 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
- 3.1.6 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
- 3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
- 3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employers liability, worker's compensations) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI-Anstellungsschadenersatzansprüche).
- 3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB 2017/1 nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB 2017/1 getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1, ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ansprüche der gesetzlichen Vertreter (BB565)

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2017/1) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre Angehörigen nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden nicht selbst verantwortlich sind.

Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten (BB 598)

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVb auch auf Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

Be- und Entladen von fremden Fahrzeugen (BB511)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land-, Wasser- und Schienenfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.
2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2., Pkt. 1.2 EHVb 2017/1 ist getroffen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) (BB513)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVb 2017/1 ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen, Geräten und Videokassetten sind mitversichert.

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen (BB512)

Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt. 2.3 EHVb 2017/1 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Isotopen-Haftpflicht (BB 599)

1. In Abänderung von Art. 7 Pkt. 4 AHVB bezieht der Versicherungsschutz sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen gemäß Atomhaftpflichtgesetz (AtomHG) in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung von Radionukliden (Radioisotopen).

Die Verwendung von Radionukliden mit einer Aktivität von weniger als 370 Gigabequerel sind mitversichert.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus genetischen Schäden (z. B. Schädigung des Erbgutes).

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Mietsachschäden (BB 564)

In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 10.1 der AHVB 2017/1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche

Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär nach anderweitig bestehenden Verträgen.

Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Art.7, Pkt. 10.1 der AHVB 2017/1 nicht anzuwenden.

Privathaftpflicht für Dienstreisen (BB 567)

Während der Dauer einer Dienstreise oder eines Dienstaufenthaltes sowie einer damit unmittelbar verbundenen Privatreise gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter sowie sämtlicher übriger Arbeitnehmer samt Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2017/1) eine Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der EHVb 2017/1, Abschnitt B, Z. 17 und zwar insoweit als hierfür keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiärdeckung).

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen (BB 515-1)

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB 2017/1 als mitversichert.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Verkaufs- und Lieferbedingungen (BB 568)

Der Versicherer wird sich auf Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers, die seine gesetzliche Schadenersatzverpflichtung beschränken, nur dann berufen, wenn dies der Versicherungsnehmer ausdrücklich wünscht.

Verwahrung von beweglichen Sachen (BB514)

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 2. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB 2017/1 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.